

Sitzungsvorlage

öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0573/2017
Top-Nr.:	
Fachbereich:	3 – Bürgerbüro, Sicherheit und Ordnung
Erstellt von:	Dieter Overes
Datum:	16.01.2018

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Olfen

Beratungsfolge:	
30.01.2018	Haupt- und Finanzausschuss
01.02.2018	Rat der Stadt Olfen

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen, die 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Olfen zu beschließen.

Begründung:

Die derzeit noch bestehende Ordnungsbehördliche Verordnung (ObVO) über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Olfen datiert (inkl. der 1. Änderung) vom 28.06.2000. Dagegen ist die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Plakatieren, Beschriften pp. von öffentlichen Flächen, an Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen (sogen. „Olfener Plakatordnung“) vom 17. Juni 1994 gem. § 32 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) bereits aufgehoben. Ordnungsbehördliche Verordnungen verlieren gem. § 32 OBG nach einer Laufzeit von 20 Jahren automatisch ihre Gültigkeit, soweit sie nicht zwischenzeitlich aktualisiert werden oder aber ein sonstiger Zeitraum festgelegt wurde.

Dabei hat sich gezeigt, dass beide Ordnungsbehördliche Verordnungen zusammengefasst werden können. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Plakatieren pp. findet sich zukünftig in § 4 der ObVO über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wieder.

Grundsätzlich orientiert sich der Entwurf an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, jedoch mit der Maßgabe, Olfen spezifische Besonderheiten mit abzudecken. Auch wurde der Notwendigkeit von Eingriffsrechten in neu geschaffenen Anlagen und sonstigen Bereichen Rechnung getragen (wie z.B. Naturbad, Kinderspielplätze, Schulgelände).

Zur besseren Lesbarkeit wurde als Anlage die beabsichtigte Endfassung (Neue Version) und nicht die Änderungsverordnung beigefügt.

Overes
Fachbereichsleiter

Sendermann
Bürgermeister

Anlage:

Ordnungsbehördliche Verordnung (Synopse)